

Anordnung zur Durchführung des Umweltauditgesetzes

Vom 29. April 1996

Fundstelle: Amtl. Anz. 1996, S. 1185

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Abschnitt II geändert durch Artikel 29 der Anordnung vom 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2160)

I

Zuständig für die Durchführung des Umweltauditgesetzes vom 7. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1591) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, auch als zuständige Umweltbehörde, ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

II

(1) Die Aufgaben

1. der obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörde des Landes im Sinne von § 32 Absatz 1 und § 35,

2. der obersten Landesbehörde im Sinne von § 22 Absatz 3 in Bezug auf die Berufung von Vertretern der Umweltverwaltung der Länder und von § 32 Absatz 2

werden auf

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

übertragen.

(2) Die Aufgaben der obersten Landesbehörde im Sinne von § 22 Absatz 3 in Bezug auf die Berufung von Vertretern der Wirtschaftsverwaltung der Länder werden auf

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

übertragen.

III

Die Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nummer 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 vom 18. April 1995 (Amtlicher Anzeiger Seite 1017) wird aufgehoben.

Hamburg, den 29. April 1996

Der Senat